

Feststellung gemäß § 5 UVPG

J.F. Energie GmbH & Co. KG

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 08.10.2025 — CUX25-026-8.1—

Die Firma J.F. Energie GmbH & Co. KG, Paradies 4, 21702 Ahlerstedt, hat mit Schreiben vom 21.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16,19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Paradies 4, 21702 Ahlerstedt, Gemarkung Ahlerstedt, Flur 3, Flurstück(e) 292/17, 292/20, 292/22, 292/28 beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Wärmepufferspeichern (jeweils: V= 152 m³, H= 16,86 m)
- Austausch der Gasspeicherdächer gegen Halbkugeldächer auf den vorhandenen vier Behältern

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben befindet sich auf einem Grundstück, welches sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Biogasanlagen Klethner Weg, Paradies, Bockholt“ der Gemeinde Ahlerstedt befindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Einzelbebauung) befindet sich mehr als 200 m entfernt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige besonders schützenswerte Objekte, so dass hier mögliche erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden können. Auch befinden sich keine wasserrechtlich zu berücksichtigenden Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage. Aufgrund der geschlossenen Bauart der beantragten Änderungen können ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf das Klima, die Luft sowie die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Die von den Änderungen der Biogasanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen und können durch zusätzlich Anpflanzungen kompensiert werden.

Daher ist unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g. Aspekte für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.